

AK DWBO – Arbeitsrechtliche Kommission -

An die Mitglieder des
Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz e.V. (DWBO)
AVR DWBO-Anwender und die Fachverbände
des DWBO

AK Arbeitsrechtliche Kommission
DW des Diakonischen Werkes
BO Berlin-Brandenburg-schlesische
Oberlausitz e.V.

Geschäftsstelle
Tel. 030-820 97-162
Fax 030-820 97-282
nienborg.s@dwbo.de

04.12.2012

Rundschreiben 12/2012

Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Berlin- Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. (AVR DWBO)

hier: I. Veröffentlichung der Beschlüsse der AK DWBO
II. Erläuterungen

I. Veröffentlichung von Beschlüssen

Die Arbeitsrechtsregelungsordnung (ARRO DWBO), in Kraft seit dem 01. August 2005, sieht vor, dass die Beschlüsse der AK DWBO über eine Änderung der AVR DWBO durch Rundschreiben veröffentlicht werden. Die Beschlüsse werden gem. § 13 Abs. 2 ARRO mit ihrer Veröffentlichung wirksam. Dies gilt entsprechend für Beschlüsse des Schlichtungsausschusses (§ 16 Abs. 8 ARRO). In dem Schlichtungsverfahren S 01/12 hat der Schlichtungsausschuss die nachfolgenden Änderungen beschlossen.

1. § 17 Dienstvereinbarungen zur Sicherung der Leistungsangebote

a) Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Beträge des Anhangs 2 zur Anlage 8a und der Anlage 9 bleiben davon unberührt.“

b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Eine schwierige Wettbewerbssituation ist gegeben, wenn

Diakonisches Werk
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz
(DWBO) e.V.

Haus der Diakonie
Paulsenstr. 55/56
12163 Berlin-Steglitz

Postanschrift:
PF 33 20 14
14180 Berlin

Tel. 030 820 97-0
Fax 030 820 97-105
diakonie@dwbo.de
www.diakonie-portal.de

Vorstand:
Susanne Kahl-Passoth
Martin Matz

Bevollmächtigte:
Astrid Fograscher

Amtsgericht Charlottenburg
VR 22 B
Sitz und Gerichtsstand Berlin

Steuer-Nr. 27/630/50158
UST-ID-Nr.: DE136622565

Bankverbindung
Evangelische Darlehns-
genossenschaft Kiel eG
Kto 29 904
BLZ 100 602 37

Bank für Sozialwirtschaft
Kto 311 56 00
BLZ 100 205 00

U-Bahn 9 und S-Bahn 1
„Rathaus Steglitz“
Bus X83 „Schmidt-Ott-Straße“

- a) eine direkte Konkurrenz mit anderen Anbietern besteht, die nicht die AVR oder eine gleichwertige Arbeitsvertragsgrundlage anwenden (die Voraussetzungen liegen in der Regel bei Pflegeeinrichtungen und Rehabilitationseinrichtungen vor) oder
- b) die Festsetzung der Preise und Zuschüsse für Leistungsangebote von Hilfen und Einrichtungen oder die Vergabe, Zuweisung oder Beauftragung der Preise und Zuschüsse für Leistungsangebote von Hilfen und Einrichtungen durch einen öffentlich-rechtlichen Kostenträger (Bund, Land, Kommune) erfolgt. Diese Voraussetzungen liegen in der Regel bei der Schuldnerberatung, der Beratung von Migrantinnen und Migranten und anderen Personen mit entsprechendem Hilfebedarf, Beschäftigungsgesellschaften oder teilstationären Jugendhilfeeinrichtungen vor.“
- c) In Abs. 5 wird „Ausgleichzahlung“ in „Ausgleichszahlung“ korrigiert.
- d) Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung ist, dass die Einrichtung bei Aufnahme der Verhandlungen mit der Mitarbeitervertretung dies der Arbeitsrechtlichen Kommission anzeigt. Jede Seite der Arbeitsrechtlichen Kommission kann die Betriebsparteien vor Abschluss einer Dienstvereinbarung durch Entsendung eines Mitgliedes innerhalb von 14 Tagen ab Anzeige beraten.

Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung ist ferner, dass

- a) die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber der Mitarbeitervertretung die Situation der Einrichtung oder des wirtschaftlich selbständigen Teiles der Einrichtung schriftlich darlegt und eingehend erläutert; dazu sind der Mitarbeitervertretung die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen; ferner ist ihr eine unmittelbare Unterrichtung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere sachkundige Person ihres Vertrauens zu garantieren; zu den erforderlichen Unterlagen gehören u.a.
 - aa) der Jahresabschluss der Vorperiode bzw. das Testat der Wirtschaftsprüfung für den wirtschaftlich selbständigen Teil der Einrichtung,
 - ab) die Wirtschaftlichkeitsberechnung der laufenden Periode und mindestens für die nächste Periode,
 - ac) weitere Informationen und Statistiken, die geeignet sind, die Situation zu belegen (z.B. Auslastungsstatistiken, Unterlagen über Kosten- und Leistungsverhandlungen);
- b) die Mitarbeitervertretung das Recht hat, sachkundige Dritte zur Beratung bei den Verhandlungen in erforderlichem Umfang hinzuzuziehen;
- c) die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber die Gesamtmitarbeitervertretung, sofern eine solche besteht, über den beabsichtigten Abschluss der Dienstvereinbarung informiert.“
- e) Abs. 10 wird wie folgt gefasst:

„Wenn eine Dienstvereinbarung durch Beschluss einer Einigungsstelle zustande gekommen ist, gilt diese mit Anzeige bei der Arbeitsrechtlichen Kommission.

Kommt eine Dienstvereinbarung ohne Beteiligung einer Einigungsstelle zustande, tritt diese innerhalb von vier Wochen nach Kenntnissgabe an die Arbeitsrechtliche Kommission in Kraft, es sei denn, fünf Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission widersprechen mit schriftlicher Begründung dem Inkrafttreten. Die Betriebsparteien können sodann das Einigungsstellenverfahren durchführen, es sei denn, sie erklären einvernehmlich das Festhalten an der vorgelegten Dienstvereinbarung oder schließen eine geänderte Dienstvereinbarung ab.“

- f) In den „Anmerkungen“ wird Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 wie folgt gefasst:

„Unter einem wirtschaftlich selbständig arbeitenden Teil einer Einrichtung im Sinne des Abs. 1 ist eine organisatorische Einheit der Einrichtung zu verstehen, für die eine vollständige, in sich abgeschlossene Buchhaltung abgebildet werden kann.“

- g) Soweit in § 17 die Bezeichnung „MAV“ verwendet wird, wird diese geändert in „Mitarbeitervertretung“.

2. Anlage 7 Einigungsstelle

- a) § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Gemäß § 17 Abs. 8 und Abs. 10 Unterabs. 2 ist die Durchführung eines Verfahrens vor der Einigungsstelle möglich bzw. erforderlich.“

- b) In § 1 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„In den Fällen des Abs. 10 Unterabs. 2 ist der oder die Vorsitzende von der Liste nach § 1 Abs. 4 Satz 2 zu bestellen.“

- c) In § 2 werden die Abs. 1 und 2 wie folgt gefasst:

„(1) Die Einigungsstelle wird unverzüglich nach dem Eingang eines Entscheidungsantrages nach § 17 Abs. 8 oder Abs. 10 Unterabs. 2 tätig. Die Einberufung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Im Falle der Aufforderung nach § 17 Abs. 10 letzter Satz ist der Einberufung die schriftliche Begründung des Widerspruchs beizufügen.“

(2) Die Einigungsstelle trifft ihre Entscheidung nach mündlicher Beratung mit Stimmenmehrheit durch Beschluss. Erfolgte eine Aufforderung zur Durchführung des Verfahrens gem. § 17 Abs. 10, so entscheidet die Einigungsstelle nach mündlicher Beratung. In den Fällen der Anrufung der Einigungsstelle durch die Betriebsparteien hat sich die oder der Vorsitzende der Stimme zu enthalten; kommt eine Stimmenmehrheit nicht zustande, so nimmt die oder der Vorsitzende nach einer weiteren Beratung an der erneuten Beschlussfassung teil.“

- d) In Anlage 7 § 2 Abs. 3 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.“

- e) In Anlage 7 § 2 Abs. 4 wird zu „§ 22 MVG.EKD“ die folgende Fußnote eingefügt:

„Soweit im Folgenden auf das MVG EKD verwiesen wird, gilt die für den Bereich des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (DWBO) ab dem 1. März 1999 geltende Fassung des MVG EKD.“

- f) In Anlage 7 wird die Bezeichnung „MAV“ einheitlich geändert in „Mitarbeitervertretung“.

3. Anlage 14

- a) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Jahressonderzahlung wird zur Hälfte im November des laufenden Jahres, die zweite Hälfte im Juni des Folgejahres gezahlt. Die Höhe der Zahlung im Juni ist vom betrieblichen Ergebnis der Einrichtung abhängig. Dies gilt auch für die wirtschaftlich selbständig arbeitenden Teile der Einrichtung, wenn der zuständigen Mitarbeitervertretung eine Liste der wirtschaftlich selbständigen Teile von der Dienststellenleitung vorgelegt wird. Die Liste unterliegt der eingeschränkten Mitbestimmung gem. § 41 Abs. 1 a) MVG. §§ 38, 61, 62 MVG gelten entsprechend.“

- b) Abs. 4 erfährt folgende Änderungen:

In Satz 1 wird „indem“ geändert in „in dem“.

- c) In den Anmerkungen zu Anlage 14 wird Abs. 1 Satz 1 wie folgt gefasst:

„Unter einem wirtschaftlich selbständig arbeitenden Teil einer Einrichtung im Sinne des Abs. 3 Satz 3 ist eine organisatorische Einheit der Einrichtung zu verstehen, für die eine vollständige, in sich abgeschlossene Buchhaltung abgebildet werden kann.“

- d) Soweit in Anlage 14 die Bezeichnung „MAV“ verwendet wird, wird diese geändert in „Mitarbeitervertretung“.

4. Anlage 17

- a) In § 3 Abs. 1 Satz 3 wird hinter „§ 22 MVG.EKD“ die folgende Fußnote eingefügt:

„Soweit im Folgenden auf das MVG EKD verwiesen wird, gilt die für den Bereich des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (DWBO) ab dem 1. März 1999 geltende Fassung des MVG EKD.“

- b) In § 5 wird in der dortigen Anmerkung Satz 1 wie folgt gefasst:

„Unter einem wirtschaftlich selbständig arbeitenden Teil einer Einrichtung i. S. d. § 1 Abs. 1 ist eine organisatorische Einheit der Einrichtung zu verstehen, für die eine vollständige, in sich abgeschlossene Buchhaltung abgebildet werden kann.“

- c) § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Dienstvereinbarung gem. § 2 bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Genehmigung durch die AK gem. § 1a Abs. 2, soweit diese nach Maßgabe der gliedkirchlich-diakonischen Arbeitsrechtsregelung zuständig ist, im Übrigen die

der AK DW EKD. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des § 3 eingehalten sind.“

- d) Soweit in Anlage 17 die Bezeichnung „MAV“ verwendet wird, wird diese geändert in „Mitarbeitervertretung“.

II. Erläuterungen

1. § 17 Dienstvereinbarungen zur Sicherung der Leistungsangebote

- a) In Abs. 2 wird zur Klarstellung aufgenommen, dass nicht nur die Stundenvergütung für die Zeitzuschläge und die Überstundenvergütung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter - enthalten in Anlage 9 - von der Absenkung ausgenommen sind, sondern auch die Stundenvergütungen für die Zeitzuschläge und die Überstundenentgelte der Ärzte und Ärztinnen, die im Anhang 2 zu Anlage 8a aufgeführt sind.

- b) Abs. 3 – Definition der schwierigen Wettbewerbssituation
Voraussetzung für das Vorliegen einer schwierigen Wettbewerbssituation ist die direkte Konkurrenz mit anderen Anbietern, deren Entgelte der Höhe nach nicht den Arbeitsvertragsrichtlinien entsprechen. Die Definition wurde dahin gehend geändert, dass von deren Vorliegen regelhaft auch im stationären Bereich der Pflege- und Rehabilitationseinrichtungen ausgegangen wird. Davon wird nach wie vor bei ambulanten Pflege- und Rehabilitationsdienste ausgegangen, nur ist ein Verweis in § 17 auf diese insofern entbehrlich, als für diese in § 17a eine eigene Regelung geschaffen wurde und § 17 daneben keine Anwendung findet. Nach wie vor erfasst der Buchst. a) die Situation geringerer Arbeitgeberkosten von anderen Anbietern.

In Buchst. b) ist die grundsätzliche Definition der schwierigen Wettbewerbssituation beibehalten worden. Abgestellt wird in Buchst. b) auf das einseitige „Diktat“ der Kostenträger. Die Form der Leistungserbringung ist dabei nicht auf ambulante Hilfen beschränkt. Erweitert wird die Definition insoweit, dass die Form der einseitigen Festlegung der Preise durch den Kostenträger auch durch „Zuweisung oder Beauftragung“ erfolgen kann. Die Form der Leistungserbringung ist nicht mehr auf ambulante Hilfen beschränkt, da auch bei stationären Einrichtungen diese Form der Finanzierung erfolgt. Ferner werden die genannten Regelbeispiele um Beschäftigungsgesellschaften und teilstationäre Jugendhilfeeinrichtungen ergänzt.

- c) rein redaktionelle Änderung.
- d) Abs. 6 – Voraussetzungen:
Durch die Neuerfassung des Abs. 6 wird das Verfahren zum Abschluss einer Dienstvereinbarung zur Sicherung der Leistungsangebote konkretisiert, um zu einem zügigen Abschluss der Verhandlungen einer Dienstvereinbarung zu kommen. Satz 1 setzt nunmehr für den Abschluss einer Dienstvereinbarung voraus, dass die Aufnahme der Verhandlungen von der Einrichtung direkt der (zuständigen) Arbeitsrechtlichen Kommission angezeigt wird. Jede Seite der Arbeitsrechtlichen Kommission kann bei den Verhandlungen die Betriebsparteien unterstützen. Zu diesem Zweck entsendet sie innerhalb von 14 Tagen ab Eingang der Anzeige der Aufnahme der Verhandlungen bei der Arbeitsrechtlichen Kommission ein Mitglied zur Unterstützung der Mitarbeitervertretung bzw. der Dienststellenleitung.

Änderungen, die im zweiten Unterabsatz vorgenommen wurden, sind redaktioneller Natur.

- e) Abs. 10 – Inkrafttreten der Dienstvereinbarung
Die Inkrafttretungsregelung für die Dienstvereinbarung zur Sicherung der Leistungsangebote ist neu gefasst. Durch die Neufassung des 1. Satzes wird festgelegt, dass die Dienstvereinbarung mit der Anzeige bei der Arbeitsrechtlichen Kommission in Kraft tritt, wenn eine solche Dienstvereinbarung mit Hilfe einer Einigungsstelle zustande gekommen ist (das Verfahren ist in Anlage 7 geregelt). Ist das Einigungsstellenverfahren gemäß der Anlage 7 durchgeführt worden, hat ein neutraler Vorsitzender also den interessengemäßen Austausch zwischen der Einsparungsnotwendigkeit der Einrichtung aufgrund der schwierigen Wettbewerbssituation und der Lohngerechtigkeit der Mitarbeitenden bestätigt, ist kein Prüfungsverfahren durch die Arbeitsrechtliche Kommission mehr vorgesehen. Die Dienstvereinbarung tritt sofort in Kraft. Die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission bescheinigt der Einrichtung den Eingang der Anzeige.

Haben sich die Betriebsparteien ohne Einigungsstelle geeinigt und so eine Dienstvereinbarung abgeschlossen, ist diese Dienstvereinbarung ebenfalls an die (zuständige) Arbeitsrechtliche Kommission zu senden. Diese Dienstvereinbarung tritt erst nach 4 Wochen in Kraft. Innerhalb dieser 4 Wochen haben alle Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission die Möglichkeit, die Dienstvereinbarung zu prüfen. Stellen fünf Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission fest, dass die Dienstvereinbarung nicht den Ansprüchen des § 17 genügt, können diese fünf Mitglieder dem Inkrafttreten der Dienstvereinbarung widersprechen. Die Betriebsparteien werden dann durch die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission des DWBO aufgefordert, das Einigungsstellenverfahren nach Anlage 7 durchzuführen.

Ist das Einigungsstellenverfahren dann durchgeführt worden und wird dies der Arbeitsrechtlichen Kommission unter Einreichung einer Dienstvereinbarung mitgeteilt, gilt Satz 1 des Abs. 10. Die Dienstvereinbarung tritt sofort in Kraft.

Den Parteien bleibt es jedoch möglich, an der vorgelegten Dienstvereinbarung festzuhalten bzw. eine geänderte Dienstvereinbarung abzuschließen, ohne das Einigungsverfahren nach Anlage 7 durchführen zu müssen. Erforderlich ist hierfür, dass dies einvernehmlich von beiden Seiten (gegenüber der Geschäftsstelle der AK) erklärt wird. Hintergrund der Widerspruchsmöglichkeit der AK ist, dass dadurch eine außerbetriebliche Überprüfungsinstanz besteht, die die Parteien (insbesondere auf Dienstnehmerseite) auf ggf. bestehende Probleme aufmerksam macht. Nicht jedoch möchte man die maßgeblichen Betriebsparteien zu einem Einigungsverfahren zwingen, wenn diese sich einig sind.

- f) Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Es wird nicht auf die kleinste Einrichtung, sondern auf einen Einrichtungsteil abgestellt, für den eine vollständige, in sich abgeschlossene Buchhaltung abgebildet werden kann.
- g) rein redaktionelle Änderungen

2. Anlage 7 Einigungsstelle

- a) Durch die in § 17 erfolgten Änderungen ist auch eine Zuständigkeit der Einigungsstelle für Verfahren gem. § 17 Abs. 10 AVR begründet worden. Wenn fünf Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission dem Inkrafttreten einer Dienstvereinbarung zur Sicherung der Leistungsangebote, die ohne Beteiligung einer Einigungsstelle

gekommen ist, widersprechen, werden die Betriebsparteien zur Durchführung eines Einigungsstellenverfahrens aufgefordert. Diese bedingt die nachfolgende Änderung von § 1 Abs. 1 der Anlage 7, in dem durch die Neufassung die Zuständigkeit der Einigungsstelle auch für das Verfahren nach dem Widerspruch der Arbeitsrechtlichen Kommission festgelegt wird.

- b) In § 1 Abs. 2 wird geregelt, dass in diesen Fällen der Vorsitzende der Einigungsstelle gem. einer von der Arbeitsrechtlichen Kommission (des DWBO) erstellten Liste mit geeigneten Vorsitzenden zu bestellen ist.
- c) Die Änderungen in § 2 Abs. 1 sind ebenfalls Folgeänderungen der geänderten Zuständigkeit der Einigungsstelle. Die Einfügung eines neuen Satzes 3 in § 2 Abs. 1 wurde als notwendig erachtet, um es den Einigungsstellenmitgliedern zu ermöglichen, sich mit der schriftlichen Begründung des Widerspruchs auseinanderzusetzen.

Die Änderungen des § 2 Abs. 2 dienen der Klarstellung und um das Verfahren vor der Einigungsstelle den geänderten Erfordernissen anzupassen. Die Einigungsstelle muss aufgrund einer mündlichen Beratung entscheiden und trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

Wenn die Anrufung der Einigungsstelle durch die Betriebsparteien erfolgt, so bleibt es beim bisherigen Verfahren. Der Vorsitzende versucht eine Einigung zwischen den Parteien zu erreichen und enthält sich daher bei der ersten Abstimmung. Nur für den Fall, dass so eine Mehrheit nicht zu erreichen ist, nimmt er bei einer weiteren Beratung an der Beschlussfassung teil.

- d) Rein redaktionelle Änderung, da es korrekterweise heißen muss „gibt ... den Ausschlag“ statt „ergibt“.
- e) Im Bereich des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (DWBO) kommt das MVG-EKD zur Anwendung, jedoch unter Berücksichtigung der Rechtsvorschriften der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz zur Anpassung der Regelungen des Mitarbeitervertretungsrechts der EKD und der EKIBB an die Verhältnisse im Bereich des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz. Da beide Fassungen des MVG-EKD durch zahlreiche Änderungen, die im Bereich des DWBO nicht übernommen wurden, zwischenzeitlich erheblich divergieren, wird auf diesen Umstand durch die Einfügung der Fußnote klarstellend verwiesen.
- f) rein redaktionelle Änderung

3. Anlage 14

- a) Bislang war Voraussetzung für die Nichtauszahlung eines Teiles der Jahressonderzahlung im November bei einem wirtschaftlich selbstständigen Teil der Einrichtung, dass die wirtschaftlichen Teile einer Einrichtung durch Dienstvereinbarung zwischen Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung festgelegt worden sind. Dies hat sich als unpraktikabel erwiesen. Die Dienststellenleitung definiert nunmehr eigenständig, welche Einrichtung wirtschaftlich selbstständige Teile der Gesamteinrichtung sind und legt diese Liste der Mitarbeitervertretung vor. Hinsichtlich dieser Liste besteht ein eingeschränktes Mitbestimmungsrecht der Mitarbeitervertretung.

- b) rein redaktionelle Änderungen
- c) Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Es wird nicht mehr auf die kleinste Einrichtung, sondern auf einen Einrichtungsteil abgestellt, für den eine vollständige in sich abgeschlossene Buchhaltung abgebildet werden kann.

4. Anlage 17

- a) Zur Erläuterung siehe Ziff. 2 Buchst. a)
- b) Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Es wird nicht mehr auf die kleinste Einrichtung, sondern auf einen Einrichtungsteil abgestellt, für den eine vollständige in sich abgeschlossene Buchhaltung abgebildet werden kann.
- c) rein redaktionelle Änderung.
- d) rein redaktionelle Änderungen



Martin Matz
Vorstand